

4. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S.576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S.41), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 11.02.2015 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung) vom 28.05.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer

- 1.) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 18 vom Hundert des Spieleinsatzes
- 2.) an anderen Aufstellorten 18 vom Hundert des Spieleinsatzes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Hameln, den 11.02.2015


Claudio Griese
Oberbürgermeister